

5. Flugblatt des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins.

Das Gemeindewahlrecht der Frau.

I.

Welche Rechte gewähren die Deutschen Gemeindeverfassungen den Frauen?

Die erste Bedingung einer wirksamen und gesunden Agitation für erweiterte Rechte ist die gründliche Kenntnis des bestehenden Rechtszustandes. Die grossen Verschiedenheiten der Gemeindeverfassungen in den deutschen Bundesstaaten spotten einer zusammenfassenden knappen Darstellung.*) Im wesentlichen zeigt die Stellung der deutschen Frauen im Gemeinderecht folgendes Bild:

- 1) Das passive Gemeindewahlrecht — das Recht, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden — besitzen die Frauen weder in den Landgemeinden noch in den Städten.
- 2) Von dem aktiven Gemeindewahlrecht — dem Recht, die Gemeindevertretung zu wählen — sind die Frauen in den Städten gleichfalls ausgeschlossen.
- 3) Die Landgemeinden gewähren den Frauen ein beschränktes aktives Wahlrecht, und zwar in folgenden Formen:
 - a. In den Grundbesitzer- oder Eigentumsgemeinden — Gemeinden, in denen das Stimmrecht am Grundbesitz oder an bestimmten Steuerleistungen haftet — stimmen die Grundbesitzerinnen entweder selbst (das ist aber nur bei den unverheirateten Grundbesitzerinnen im Königreich Sachsen der Fall) oder durch männliche Stellvertreter (in Preussen ausser der Rheinprovinz, in Braunschweig u. a.).
 - b. In den Bürgergemeinden — in denen das Wahlrecht am Gemeindebürgerrecht haftet — besitzen die Frauen das Gemeindewahlrecht nur selten (in Sachsen-Weimar-Eisenach und im Herzogtum Koburg — Ausübung durch Stellvertreter); in den meisten Staaten sind sie davon ausgeschlossen.

*) Eine zur ersten Orientierung geeignete Uebersicht, die auch vor allem die Rechtsquellen, die betr. Gemeindeordnungen, namhaft macht, gibt Dr. Elisabeth Gottheiner in der Monatsschrift „Die Frau“ (W. Moeser, Verlag) Juli, 1904, Heft 10 des 11. Jahrgangs. — Als Nachschlagewerk ist zu empfehlen: v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. I. Freiburg 1894.

- c. In den Bürgergemeinden des rechtsrheinischen Bayern besitzen die Frauen das Stimmrecht nur, wenn sie in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus haben oder zu den vier höchst besteuerten Einwohnern gehören.

II.

Mit welchem Recht verlangen die Frauen das Gemeindewahlrecht?

Die Frauenbewegung verlangt für die Frauen das aktive und passive Wahlrecht in ländlichen und städtischen Gemeinden. Sie ist der Ueberzeugung, dass die Frauen nicht zu den Kategorien von Personen gehören, die man vom Wahlrecht ausschliesst, weil sie einen dem Gemeinwohl schädlichen Gebrauch von diesem Recht machen würden. Für die Berechtigung der Frauen zum Besitz des Gemeindewahlrechts lassen sich folgende Tatsachen anführen:

- 1) Die Frauen werden ausnahmslos zur Gemeindesteuerpflicht in dem gleichen Masse herangezogen wie die Männer.
- 2) Die Frauen haben durch die Uebernahme von Ehrenämtern im Gemeindedienst (Armen- und Waisenpflege, Schulverwaltung) gezeigt, dass sie bereit sind, auch diese mit dem Gemeindewahlrecht verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 3) Die Frauen sind in ihren häuslichen, beruflichen und sozialen Interessen von der guten oder schlechten Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ebenso abhängig wie die Männer.
- 4) Die Aufgaben der kommunalen Verwaltung stehen ihrer Natur nach der durchschnittlichen Urteilsfähigkeit der Frauen nicht ferner als der der Männer.

III.

Was würde die Mitarbeit der Frauen den Gemeindeverwaltungen nützen?

Durch die Mitarbeit der Frauen würde zunächst die Zahl der urteilsfähigen Persönlichkeiten und der leistungsfähigen Kräfte, die für den Dienst der Gemeinde zur Verfügung stehen, vergrössert. Da ferner die Lebenskreise, die Erfahrungen, Interessen und Anschauungen der Frauen von denen der Männer in vieler Hinsicht verschieden sind, so würde der Gemeindeverwaltung auch eine grössere Summe von Erfahrung, von Kenntnis der Zustände und praktischer Einsicht zu Gebote stehen, wenn Frauen in ihrem Kreise mitraten und mitwirken.

Insbesondere werden die Frauen auf folgenden Gebieten des kommunalen Lebens von Nutzen sein:

- 1) In der Armen- und Waisenpflege, wo sie sich als praktische Mitarbeiterinnen schon bewährt haben, werden sie die Erfahrungen des Mannes noch viel-

seitiger ergänzen, wenn sie auch bei der Gestaltung des Pflegewesens mit zu bestimmen haben.

- 2) In der Schulverwaltung erscheinen sie als die natürliche Vertretung des ganzen Mädchenschulwesens.
- 3) In der kommunalen Wohnungspflege würden sie die Kenntnisse und Erfahrungen ihres eigenen häuslichen Lebenskreises dem Dienst der Gemeinde nutzbar machen.
- 4) In vielen Zweigen des Sanitätswesens (Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge, Hebammenwesen, Krankenpflege etc.) würden sie grössere Sachkenntnis besitzen als Männer.

IV.

Was würde das Gemeindewahlrecht den Frauen nützen?

Zunächst kommt die Tatsache in Betracht, dass die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen durch die Beschlüsse der Gemeindevertretung in mannigfacher und empfindlicher Weise berührt werden. Diese Tatsache ist so gewichtig, dass sie sogar in unserer den öffentlichen Rechten der Frauen im allgemeinen feindlichen Gesetzgebung einem wenn auch lückenhaften und unzureichenden Frauenwahlrecht zur Anerkennung verholten hat. Die Frauen werden aber durch eine Erweiterung ihrer Rechte, die ihnen zugleich auch einen ihrer Natur und ihren Fähigkeiten entsprechenden neuen Pflichtenkreis eröffnet, erziehlich beeinflusst und zu wertvolleren Gliedern ihrer sozialen Gemeinschaften gemacht werden.

Aus diesen Erwägungen heraus knüpft die Frauenbewegung an das Frauenwahlrecht in der Gemeinde folgende Erwartungen:

- 1) Die wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Interessen der Frauen werden durch die Gemeindeverwaltungen nachdrücklicher und wirksamer gefördert werden.
- 2) Der Arbeit der jetzt schon im Gemeindedienst stehenden Frauen wird durch die Gewährung des Gemeindewahlrechts ein weiterer Spielraum und mit der grösseren Verantwortlichkeit auch grösserer Wert gegeben.
- 3) In der Ausübung des Gemeindewahlrechts werden die Frauen zum Bewusstsein sozialer Verantwortlichkeit, zu tatkräftiger Heimatliebe und gesundem Gemeinsinn erzogen und so in der geeignetsten Weise für die weiteren Aufgaben reif gemacht, welche die Entwicklung der Verhältnisse ihnen stellen wird.
- 4) Auch für ihre Aufgaben in Haus und Familie werden die Frauen durch die Erweiterung ihres Selbstbestimmungsrechtes, die Ausdehnung ihres Gesichtskreises und die Entwicklung ihres sozialen Pflichtgefühls weitblickender, gewissenhafter und fähiger.

V.

Was können die Frauen tun, um das Gemeindewahlrecht zu erlangen?

Die Frauen werden eine Erweiterung ihrer Rechte und Pflichten in der Gemeinde nur dann erlangen, wenn sie ihr Interesse an dem Besitz dieser Rechte, ihren Willen zur Uebernahme dieser Pflichten und ihr Verständnis für die kommunalen Aufgaben unermüdlich und bei jeder sich bietenden Gelegenheit zum Ausdruck bringen.

Das können sie auf folgende Weise tun:

- 1) Die im Besitz des Gemeindewahlrechts befindlichen Frauen müssen es als ihre Pflicht ansehen, dies Recht in gewissenhafter Weise auszuüben.
- 2) Wo man die Frauen auf einzelnen Gebieten der Gemeindepolitik als Helferinnen heranzieht, sollte ein reiches Angebot von Kräften und die eifrigste Verwaltung des übertragenen Amtes den Beweis liefern, dass die Gemeinden sich mit der Heranziehung der Frauen einen Dienst erweisen. Die mit solchen Aemtern betrauten Frauen sollten aber auch keinen Augenblick vergessen, dass ihre Tätigkeit dazu bestimmt ist, der Einsetzung der Frau in ihre vollen Bürgerrechte vorzuarbeiten. Sie sollten danach streben, dass sie innerhalb ihres Ressorts die gleiche Selbständigkeit erringen, wie die mit ihnen arbeitenden Männer.
- 3) Die Frauen müssen den Fragen der Gemeindepolitik sowie insbesondere den kommunalen Angelegenheiten ihrer eigenen Stadt reges Interesse zuwenden, sich über die allgemeinen Richtlinien der Gemeindepolitik*) wie über die einzelnen Gebiete des Gemeindelebens gründlich unterrichten und bei geeigneten Gelegenheiten, insbesondere wenn Fragen zur Verhandlung stehen, die das Wohl von Frauen und Kindern betreffen, ihre Meinung auch öffentlich zum Ausdruck bringen.
- 4) Die Frauen müssen jede günstige Gelegenheit — Änderungen der Ortsstatuten, der Städteordnungen, neue landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Gemeindeverfassung berühren (wie etwa das preussische Schulunterhaltungsgesetz), Kommunalwahlen etc. — benutzen, um bei den massgebenden Körperschaften für eine Erweiterung ihrer Rechte einzutreten. Es wäre auch zweckmässig, sich mit denjenigen politischen Parteien, die Gemeindewahlprogramme aufgestellt haben, behufs Aufnahme der Frauenforderungen in diese Programme in Verbindung zu setzen.

*) Ein guter Wegweiser ist das Buch von Dämaschke: Aufgaben der Gemeindepolitik (Gustav Fischer, Jena).



Der Allgemeine Deutsche Frauenverein hat die nachstehenden Flugblätter herausgegeben:

- 1. Weshalb brauchen wir in der öffentlichen Armen- und Waisenfürsorge Frauen?**
- 2. Frauen in der kommunalen Schulverwaltung.**
- 3. Frauen als Vormünder.**
- 4. Ziele und Aufgaben der Frauenbewegung.**
- 5. Das Gemeindewahlrecht der Frau.**

Zu beziehen in Partien von insgesamt fünfhundert Stück gegen Einsendung von 10 Mark durch die Verlagsbuchhandlung von **Moritz Schäfer, Leipzig**, Salomonstrasse 8.

Das können sie auf folgende Weise tun:

- 1) Die im Besitz des Gemeindewahlrechts befindlichen Frauen müssen ihre Pflicht ansehen, dies Recht in gewissenhafter Weise auszuüben.
- 2) Wo man die Frauen auf einzelnen Gebieten der Gemeindepolitik allein heranzieht, sollte ein reiches Angebot von Kräften und die Verwaltung des übertragenen Amtes den Beweis liefern, dass die Gemeindefrauen sich mit der Heranziehung der Frauen einen Dienst erweisen. Die mit Aemtern betrauten Frauen sollten aber auch keinen Augenblick vergessen, dass ihre Tätigkeit dazu bestimmt ist, der Einsetzung der Frau in ihre Bürgerrechte vorzuarbeiten. Sie sollten danach streben, dass sie in ihrem Ressorts die gleiche Selbständigkeit erringen, wie die mit ihnen arbeitenden Männer.
- 3) Die Frauen müssen den Fragen der Gemeindepolitik sowie insbesondere kommunalen Angelegenheiten ihrer eigenen Stadt reges Interesse zeigen. Sie müssen sich über die allgemeinen Richtlinien der Gemeindepolitik*) wie über die besonderen Verhältnisse der Gebiete des Gemeindelebens gründlich unterrichten und bei geeigneten Gelegenheiten, insbesondere wenn Fragen zur Verhandlung stehen, die das Wohl der Frauen und Kindern betreffen, ihre Meinung auch öffentlich zum Ausdruck bringen.
- 4) Die Frauen müssen jede günstige Gelegenheit — Änderungen der Orts- und Städteordnungen, neue landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Gemeindeverfassung berühren (wie etwa das preussische Schulunterhaltungsgesetz), Kommunalwahlen etc. — benutzen, um bei den massgebenden Behörden für eine Erweiterung ihrer Rechte einzutreten. Es wäre auch ratsam, sich mit denjenigen politischen Parteien, die Gemeindewahlprüfungen durchführen, über die Aufnahme der Frauenforderungen in diese Prüfungen zu verständigen.

*) Ein guter Wegweiser ist das Buch von Dämaschke: Aufgaben der Gemeindepolitik (Gustav Fischer, Jena).

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Der Allgemeine Deutsche Frauenverein hat die nachstehenden Flugblätter herausgegeben:

1. **Weshalb brauchen wir in der öffentlichen Armen- und Waisenpflanzung die Pflege Frauen?**
2. **Frauen in der kommunalen Schulverwaltung.**
3. **Frauen als Vormünder.**
4. **Ziele und Aufgaben der Frauenbewegung.**
5. **Das Gemeindewahlrecht der Frau.**

Zu beziehen in Partien von insgesamt fünfhundert Stück gegen Einsendung von 10 Mark durch die Verlagsbuchhandlung von **Moritz Schäfer, Leipzig**, Salomonstrasse 6.

Richard Schmidt, Leipzig-R.



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE203 Serial No. 451